

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. September 2015

Nummer 13

---

INHALT

Tag		Seite
31. 8. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit . . . . 21131 02 02	178
7. 9. 2015	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Ersatzneubau der Allerbrücke im Zuge der Bundesstraße 215 im Gebiet der Stadt Verden (Aller) . . . . . 92100 (neu)	179
7. 9. 2015	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens . . . . . 20220	181
10. 9. 2015	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung . . . . . 72080	184

---

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über die Förderung**  
**von anerkannten Trägern der Jugendarbeit**

**Vom 31. August 2015**

Aufgrund des § 8 Nr. 2 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995 (Nds. GVBl. S. 290) erhält folgende Fassung:

„§ 2

<sup>1</sup>Eine Bildungsveranstaltung wird nur berücksichtigt, wenn mindestens zehn Personen teilgenommen haben. <sup>2</sup>Es dürfen höchstens 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Bildungsveranstaltung angerechnet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31. August 2015

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

**Verordnung**  
**über die Festlegung eines Planungsgebietes**  
**zur Sicherung der Planung für den Ersatzneubau**  
**der Allerbrücke im Zuge der Bundesstraße 215**  
**im Gebiet der Stadt Verden (Aller)**

**Vom 7. September 2015**

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2015 (BGBl. I S. 1442), in Verbindung mit § 4 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird nach Anhörung der Stadt Verden (Aller) und des Landkreises Verden verordnet:

§ 1

<sup>1</sup>Zur Sicherung der Planung der Bundesstraße 215 wird wegen eines Ersatzneubaus der Allerbrücke im Gebiet der Stadt Verden (Aller) im Bereich der Allerniederung ein Planungsgebiet im Sinne des § 9 a Abs. 3 FStrG festgelegt. <sup>2</sup>Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 31 verläuft und bei Punkt 1 endet. <sup>3</sup>Die Punkte werden durch die folgenden Lagebezeichnungen bestimmt:

Punkt	Lagebezeichnung		
1	Lagekoordinate	East 32515329,37	North 5863960,71
2	Südöstliche Ecke des Flurstücks 121/30, Flur 21, Gemarkung Verden		
3	Lagekoordinate	East 32515299,28	North 5863909,99
4	Lagekoordinate	East 32515263,87	North 5863909,74
5	Lagekoordinate	East 32515010,42	North 5863839,41
6	Lagekoordinate	East 32514858,86	North 5863771,30
7	Lagekoordinate	East 32514800,77	North 5863726,06
8	Lagekoordinate	East 32514792,07	North 5863508,38
9	Lagekoordinate	East 32514775,63	North 5863502,43
10	Lagekoordinate	East 32514763,19	North 5863411,71
11	Lagekoordinate	East 32514768,53	North 5863350,90
12	Lagekoordinate	East 32514775,44	North 5863315,44
13	Lagekoordinate	East 32514777,50	North 5863289,38
14	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 100/10, Flur 39, Gemarkung Verden		
15	Lagekoordinate	East 5863310,79	North 32514745,18
16	Lagekoordinate	East 5863400,83	North 32514733,90
17	Lagekoordinate	East 5863439,22	North 32514736,80
18	Lagekoordinate	East 5863541,85	North 32514738,14
19	Lagekoordinate	East 5863603,71	North 32514723,03
20	Lagekoordinate	East 5863677,66	North 32514676,68
21	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 2/84, Flur 39, Gemarkung Verden		
22	Nordöstliche Ecke des Flurstücks 2/82, Flur 39, Gemarkung Verden		
23	Lagekoordinate	East 5863947,54	North 32514823,58
24	Lagekoordinate	East 5863994,68	North 32515021,13
25	Südwestliche Ecke des Flurstücks 128/34, Flur 21, Gemarkung Verden		
26	Lagekoordinate	East 5863973,09	North 32515114,53
27	Südöstliche Ecke des Flurstücks 128/34, Flur 21, Gemarkung Verden		
28	Lagekoordinate	East 5863996,86	North 32515185,89
29	Südwestliche Ecke des Flurstücks 137/2, Flur 21, Gemarkung Verden		
30	Lagekoordinate	East 5863956,79	North 32515235,21
31	Lagekoordinate	East 5863962,03	North 32515305,02.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Hannover, den 7. September 2015

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

In Vertretung

B e h r e n s

Staatssekretärin

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes  
und des Veterinärwesens**

**Vom 7. September 2015**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 8 eingefügt:

„§ 8

Anwendung auf Altfälle

<sup>1</sup>Die Nummern VI.3.1.2.1 bis VI.3.1.2.8 des Kostentarifs in der ab dem 16. September 2015 geltenden Fassung sind auch auf Schlachttier- und Fleischuntersuchungen anzuwenden, die nach dem 2. Dezember 2014 und vor dem 16. September 2015 durchgeführt wurden. <sup>2</sup>Die §§ 1 bis 6 und die Nummern VI.3.1.2.1 bis VI.3.1.2.8 des Kostentarifs in der ab dem 16. September 2015 geltenden Fassung sind auch auf Schlachttier- und Fleischuntersuchungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 3. Dezember 2014 durchgeführt wurden. <sup>3</sup>Ist für eine Untersuchung im Sinne des Satzes 1 oder 2 eine Gebühr bereits vor dem 16. September 2015 festgesetzt worden, so erhöht sich die Gebühr durch die Sätze 1 und 2 nicht.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

3. Die Nummern VI.3.1.2 und VI.3.1.3 der Anlage (Kostentarif) erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.3.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, je Tier	
VI.3.1.2.1	ausgewachsenes Rind	
VI.3.1.2.1.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 30,00
VI.3.1.2.1.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 25,00
VI.3.1.2.1.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 21,50
VI.3.1.2.1.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 20,90
VI.3.1.2.1.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	5,00 bis 14,20
VI.3.1.2.2	Jungrind	
VI.3.1.2.2.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 30,00
VI.3.1.2.2.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 18,75
VI.3.1.2.2.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 16,00
VI.3.1.2.2.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 13,50
VI.3.1.2.2.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	2,00 bis 11,00
VI.3.1.2.3	Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	
VI.3.1.2.3.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 30,00
VI.3.1.2.3.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 17,00
VI.3.1.2.3.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 12,60
VI.3.1.2.3.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 10,00
VI.3.1.2.3.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,50 bis 4,20

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
VI.3.1.2.4	Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	
VI.3.1.2.4.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 30,00
VI.3.1.2.4.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 17,00
VI.3.1.2.4.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 12,60
VI.3.1.2.4.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 10,00
VI.3.1.2.4.5	bei 120 bis 1 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 4,20
VI.3.1.2.4.6	bei 1 001 bis 4 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 2,80
VI.3.1.2.4.7	bei 4 001 bis 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 2,30
VI.3.1.2.4.8	bei mehr als 8 000 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	1,00 bis 2,10
VI.3.1.2.5	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	
VI.3.1.2.5.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 19,20
VI.3.1.2.5.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 15,10
VI.3.1.2.5.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 11,20
VI.3.1.2.5.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 10,00
VI.3.1.2.5.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,15 bis 5,00
VI.3.1.2.6	Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	
VI.3.1.2.6.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 19,20
VI.3.1.2.6.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 15,10
VI.3.1.2.6.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 11,20
VI.3.1.2.6.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 10,00
VI.3.1.2.6.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,25 bis 5,00
VI.3.1.2.7	Einhufer	
VI.3.1.2.7.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 48,50
VI.3.1.2.7.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 43,20
VI.3.1.2.7.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 34,00
VI.3.1.2.7.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 27,30
VI.3.1.2.7.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	3,00 bis 17,10
VI.3.1.2.8	Zuchtkaninchen	
VI.3.1.2.8.1	bei 1 bis 5 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,40
VI.3.1.2.8.2	bei 6 bis 35 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,40
VI.3.1.2.8.3	bei 36 bis 64 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,30
VI.3.1.2.8.4	bei 65 bis 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,10
VI.3.1.2.8.5	bei mehr als 119 je Betriebsstätte an einem Tag geschlachteten Tieren	0,005 bis 1,00
VI.3.1.2.9	Haushuhn oder Perlhuhn	0,005 bis 1,20
VI.3.1.2.10	Ente	0,01 bis 1,20
VI.3.1.2.11	Gans	0,01 bis 1,20
VI.3.1.2.12	Truthuhn	0,025 bis 1,20
VI.3.1.3	Fleischuntersuchung, je Tier	
VI.3.1.3.1	kleines Federwild	0,005 bis 0,24
VI.3.1.3.2	kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)	0,01 bis 14,50
VI.3.1.3.3	Wildschwein	1,50 bis 18,40
VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer	0,50 bis 11,90
VI.3.1.3.5	Laufvogel (Strauß, Emu, Nandu)	0,50 bis 12,50 <sup>4</sup> .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. September 2015

**Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

M e y e r

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen  
Wertgrenzenverordnung**

**Vom 10. September 2015**

Aufgrund

des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) und

des § 3 Abs. 4 NTVergG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport

wird verordnet:

**Artikel 1**

Nach § 4 der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64) wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a  
Aufträge über Bauleistungen und  
Dienst- und Lieferleistungen  
für die Unterbringung von Flüchtlingen

(1) Die Auftragswertgrenzen für die Vergaben, die vor dem 1. Juli 2016 begonnen haben und sich auf Aufträge über Bauleistungen und Dienst- und Lieferleistungen für die Unterbringung, Gewährleistung der Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen beziehen, richten sich nach den Absätzen 2 und 3; die §§ 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 VOB/A 2012 dürfen Aufträge über Bauleistungen für die Unterbringung, Gewährleistung der Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. <sup>2</sup>Bei einem Auftragswert über 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2012 entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Aufträge über Dienst- und Lieferleistungen für die Unterbringung, Gewährleistung der Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen dürfen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. <sup>2</sup>Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A 2012 sollen grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. <sup>3</sup>Der Bewerberkreis soll stets neu zusammengestellt sein. <sup>4</sup>Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen soll mindestens ein nicht ortsansässiges Unternehmen zum Bewerberkreis gehören.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. September 2015

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

In Vertretung

Behrens

Staatssekretärin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**